

/118

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 906/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Hans V a s a k ,
München 1, Postfach 645,
 2. Gertrud V a s a k ,
Berlin 31, Bundesplatz 16,
 3. Margot von Zehmen - Katz,
O'Higgins 2363, Buenos Aires, Argentinien,
- als Erben des Architekten Johannes Vasak -

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Zieschang und
Dreyer-Dawke, Berlin -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G R U N D

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Kläger beanspruchen als Erben ihres Vaters, des 1954 in Berlin-West verstorbenen Architekten Johannes Vasek, Entschädigung für den Schaden, den dieser nach 1933 aus Gründen politischer Gegnerschaft in seinem Beruf und an Eigentum und Vermögen erlitten haben soll.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß aus dem eigenen Vorbringen der Kläger, soweit sie es in der Berufungsinstanz aufrechterhalten haben, eine Verfolgung des Erblassers in

118

- 3 -

Sinne der §§ 1, 2 BGG nicht zu erkennen ist; nach meiner Überzeugung waren das Berufsverbot und die Zwangsverhaftungsmaßnahmen in das Vermögen keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BGG.

Diese Entscheidung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Die Einwände der Beschwerde betreffen keine Rechtsfragen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht. Die geltendgemachte Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RMV 1967, 221 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Mai

München

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)